

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	IX/0929
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Feststellung von Hinderungsgründen für die neu gewählten Gemeinderäte gemäß § 29 und § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	03.07.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat möge die Feststellung im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 GemO treffen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein		Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen						

Sachverhalt und Erläuterungen:

Mit Wahlprüfungsbescheid vom 24. Juni 2019 hat das LRA Ortenaukreis – Kommunalamt – Offenburg die Gemeinderatswahl vom 26. Mai 2019 für gültig erklärt. Damit wurde das veröffentlichte Ergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung auf die Parteien/Wählervereinigungen sowie die Wählbarkeit der Bewerber bestätigt.

Nach der Sitzung des Gemeindewahlausschusses vom 28.05.2019 und dessen förmliche Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen wurde festgestellt, dass die Kandidatin Naomi Vulcano der Liste der SPD/FW aus dem Stadtteil Freistett zum Zeitpunkt der Wahl melderechtlich verzogen war und somit die Wählbarkeit als Gemeinderätin verloren hat.

Daher hat das Landratsamt Ortenaukreis im Wahlprüfungsbescheid die Zuteilung des Sitzes an Frau Naomi Vulcano nach § 32 Abs. 2 Satz 1 KomWG für ungültig erklärt und festgestellt, dass Herr Klaus Kiefer als gewählter Bewerber mit 1.620 Stimmen nachrückt.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat im Wahlprüfungsbescheid auch darauf hingewiesen, dass durch die fehlende Wählbarkeit von Frau Vulcano die Gültigkeit der Gemeinderatswahl in Rheinau insgesamt nicht betroffen ist, da sich auch ohne die Stimmen für Frau Vulcano kein anderes Ergebnis hinsichtlich der Sitzverteilung auf die Parteien/Wählervereinigungen ergeben hätte.

Alle gewählten Gemeinderäte wurden schriftlich gebeten zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Unter Hinweis auf die §§ 16 und 29 der Gemeindeordnung wurden sie gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe der Stadtverwaltung mitzuteilen sind. Ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 und 2 GemO macht den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich. Hinderungsgründe haben keinen Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge, sondern wirken erst nach der Wahl.

Die Erklärungen über die Annahme der Wahl liegen der Stadtverwaltung vor. Hinderungsgründe wurden von keinem weiteren Gewählten dargelegt.

Dem bisherigen Gemeinderat obliegt die Feststellung, ob bei den gewählten Gemeinderäten/innen Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung vorliegen.

Anlagen: